

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.093.879,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.474.243,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-380.364,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	596.397,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	596.397,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-380.364,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	494.550,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	114.186,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.655.275,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.477.652,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	177.623,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	918.288,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.329.146,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-410.858,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-233.235,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	422.602,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-422.602,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.355.576,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden darf, wird auf
festgesetzt.

1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

440 Prozent

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)

0 Prozent

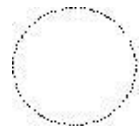
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)

0 Prozent

Gewerbsteuer

405 Prozent

Wolkenstein, den



.....
(Unterschrift Bürgermeister)

(Siegel)